

Florian Pflügler
Verkehrsreferent der Gemeinde Neufahrn
Konrad-Lorenz-Weg 8
85375 Neufahrn

Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn

Neufahrn, 14. Januar 2016

Antrag für die Erweiterung der Stellplatzsatzung mit Carsharing

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmeier,
sehr geehrte Gemeinderatskolleg(inn)en,

entsprechend unserer Diskussion bei der Gemeinderatsklausurtagung stelle ich im Folgenden eine mögliche Weiterentwicklung der Stellplatzsatzung zum Thema Carsharing dar. Bisher lässt die Stellplatzsatzung nach §5 (2) „Die Ablösung der Stellplatzpflicht ... ausschließlich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz ...“ zu. Carsharing ist eine Alternative für eine reine „Ablösung“. Carsharing geht über einen reinen Geldausgleich hinaus, da der Ersatz für die Stellplätze direkt vor Ort bereitgestellt wird. Sie ist für Neubauten nach der aktuellen Stellplatzsatzung nicht möglich. Für die in der Klausurtagung angesprochene Überarbeitung der Stellplatzsatzung ist mir die Einarbeitung der Carsharing-Möglichkeiten ein Anliegen.

Unsere wesentlichen Anforderungen aus der Klausurtagung für eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung hinsichtlich des Carsharings sind:

- Die gleichwertige Abdeckung des Mobilitätsbedarfs der Anwohner.
- Eine Alternativvariante zur reinen Errichtung von Stellplätzen soll finanziell weder vor- noch nachteilig sein.

Carsharing und Stellplatzanzahl

Die in der Fachliteratur diskutierte Anzahl an Nutzern je Carsharing-Fahrzeug liegt zwischen 7 und 15. Bei Nutzern, die auch mit einem eigenen Fahrzeug nur relativ selten fahren und nur geringe Jahresfahrleistungen von z.B. 2000 km erzielen, wäre auch der Carsharing-Fahrzeugbedarf relativ gering. Damit könnte der Bedarf einer größeren Nutzeranzahl mit einem Fahrzeug parallel erfüllt werden (z.B. 15). Bei Carsharing-Nutzern mit häufigerem Fahrzeugbedarf und größerer Jahresfahrleistung kann mit einem Fahrzeug nur der Bedarf von weniger Nutzern erfüllt werden. Gerade für die ersten Ausbauschritte des Carsharings in Neufahrn halte ich eine konservative Kalkulation mit 8 Nutzern je Fahrzeug für sinnvoll. Das ist auch deshalb für den Einstieg wichtig um die Enttäuschung von Nutzern wegen einer Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeugs zu vermeiden (Doppelbuchungsproblem).

Möchte man den Mobilitätsbedarf dem durch 8 Stellplätze gedient wird durch Carsharing ersetzen, so kann auf 7 Stellplätze verzichtet werden. Stattdessen muss für den einen verbleibenden Stellplatz zusätzlich ein Carsharing-Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Vergleichbarkeit

Für die nicht errichtbaren Stellplätze bei Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz verlangt unsere Stellplatzsatzung nach §5 (4) „Der Ablösungsbetrag wird auf 12.500,-- EUR pro Stellplatz festgesetzt.“ Kann man also, wie oben beschrieben, für die Einrichtung von Carsharing auf 7 Stellplätze verzichten, so ist das nach unserer derzeitigen Stellplatzsatzung mit rund 90000EUR zu bewerten.

Für das Carsharing-Fahrzeug, das für den einen Stellplatz bereit zu halten ist, fallen typischer Weise folgende Kosten an (z.B. unteres Mittelklassefahrzeug):

- Fahrzeuganschaffungspreis: 25000EUR (=> 2700EUR jährliche Abschreibung)
- Fahrzeug-Wartungskosten (jährlich): ca. 400EUR
- Vollkaskoversicherung für Carsharing-Fahrzeug (jährlich): ca. 1000EUR
- Miete Bordcomputer für Buchungssystem (jährlich): ca. 400EUR

Für das Anbieten von Carsharing sind also Fixkosten von 4500EUR pro Jahr erforderlich.

Die von der Gemeinde in der derzeitigen Stellplatzsatzung verlangte Ausgleichszahlung für den Verzicht auf 7 Stellplätze von 90000EUR entspricht also der Bereitstellung eines Carsharing-Fahrzeugs für 20Jahre (20Jahre * 4500EUR/Jahr = 90000EUR).

Durch die Nutzung eines Carsharing-Fahrzeugs werden Einnahmen erzielt, mit denen zunächst fahrleistungsabhängige Kosten zu finanzieren sind. Dazu gehören beim Fahrzeug selbst Brennstoff- und Verschleißkosten. Außerdem verlangen auch die Firmen oder Vereine, die das Carsharing-System betreiben nutzungsabhängige Gebühren. Bei dem derzeit einzigen Neufahrer Fahrzeug sind das für grundsätzliche Fragen der Verein StadtTeilAuto Freising e.V. (www.sta-fs.de) und für das Buchungssystem die Firma Flinkster (www.flinkster.de). Bei einer sehr starken Nutzung können natürlich auch Einnahmen erzielt werden, die die Unkosten von 90000EUR über 20 Jahre deutlich reduzieren.

Um die Ersatzleistung Carsharing statt Stellplätze für den wie oben beschriebenen langen Zeitraum sicherzustellen, sollte die Carsharing-Leistung z.B. grundbuchrechtlich für den erforderlichen Zeitraum festgesetzt werden.

Nutzeranzahl - Fahrzeuganzahl

Bei den tatsächlichen Bewohnern/Mietern einer Immobilie kann natürlich nicht davon ausgegangen werden, dass alle Carsharing nutzen möchten. Deshalb sollte die Anzahl der verzichtbaren Stellplätze über Carsharing durch einen festen Höchstanteil begrenzt werden. Ich schlage vor, dass auf maximal 20% aller laut Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze durch die Bereitstellung von Carsharing verzichtet werden darf. D.h., ab fünf erforderlichen Stellplätzen darf der erste für das Carsharing angerechnet werden, wird damit aber auch gleich für das Carsharing-Fahrzeug benötigt. Verzichtbare Stellplatzanzahl:

Laut Stellplatzanzahl erforderliche Stellplätze	Anzahl der durch Carsharing verzichtbare Stellp.
ab 10	1 $(10*20\%-1=2-1=1)$
ab 15	2 $(15*20\%-1=3-1=2)$
ab 20	3 $(20*20\%-1=4-1=3)$
ab 25	4 $(25*20\%-1=5-1=4)$
ab 30	5 $(30*20\%-1=6-1=5)$
ab 35	6 $(35*20\%-1=7-1=6)$
ab 40	7 $(40*20\%-1=8-1=7)$
ab 45	8 $(45*20\%-1=9-1=8)$

Ab 45 erforderlichen Stellplätzen laut Stellplatzsatzung könnte entsprechend obiger Tabelle bereits auf 8 Stellplätze verzichtet werden. Wenn so ein Verzicht in Anspruch genommen werden sollte, wäre ab 8 Nutzern das Erfordernis eines zweiten Carsharing-Fahrzeugs zu prüfen.

Die Einarbeitung von Carsharing als Leistung im Sinne der Stellplatzsatzung ist im entsprechenden Bundesgesetz in nächster Zeit vorgesehen.

In der Bayerischen Bauordnung (BayBO) weist die Aussage des Art. 47 Stellplätze (4) hin auf: „Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für 1. ... 2. sonstige **Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr** einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Carsharing im Sinne von Autoteilen ist eine wirkungsvolle Maßnahme im Sinne von Art. 47 (4) 2., da durch die Nutzung eines Fahrzeuges durch wesentlich mehr Personen das Fahrzeug weniger „ruht“.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt Carsharing in die Stellplatzsatzung der Gemeinde Neufahrn entsprechend der obigen Darstellung einzuarbeiten und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Wesentliche Werte, die beispielhaft in obiger Erläuterung verwendet wurden:

- Ersatz von maximal 20% der erforderlichen Stellplätze durch Carsharing, und für
- Ersatz von maximal 7 Stellplätze durch je **ein** Carsharingfahrzeug

Florian Pflügler
Verkehrsreferent